

# **Deutsche Gesellschaft für ambulante allgemeine Pädiatrie (DGAAP e.V.)**

## **§ 1 Wohnung, Name und Sitz**

1)

Der Verein trägt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Ambulante Allgemeine Pädiatrie (DGAAP e.V.)."

2)

Seine englische Bezeichnung ist "German Society of primary care pediatrics".

3)

Er hat seinen Sitz in Rhaderfehn und ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Vereinszweck**

1)

Die Deutsche Gesellschaft für Ambulante Allgemeine Pädiatrie ist die wissenschaftliche Gesellschaft der ambulanten allgemeinen Kinder- und Jugendheilkunde in der Bundesrepublik Deutschland.

2)

Ihre Aufgabe ist die Förderung und Koordinierung von Lehre, Forschung, Weiterbildung, Berufsausübung und Fortbildung in der ambulanten allgemeinen Kinder- und Jugendmedizin. Ziel der Gesellschaft ist es, der ambulanten allgemeinen Kinder- und Jugendmedizin als eigenständiges Fach in Forschung, Lehre und Praxis die ihr zukommende Bedeutung zu verschaffen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen sowie der zeitnahen Veröffentlichung der Ergebnisse der Wissenschafts- und Forschungstätigkeit und die eigene Durchführung von Weiterbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen. Soweit wissenschaftliche Tätigkeit gefordert wird, tritt die geförderte Person/Organisation als Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO für den Verein auf.

3)

Zur Verfolgung ihrer Aufgaben kann die Gesellschaft Arbeitskreise und Institute errichten.

4)

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5)

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

6)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1)

Ordentliches Mitglied kann jeder Arzt/Ärztin sowie jeder in der allgemeinpädiatrischen Forschung und Lehre tätige Wissenschaftler werden, der sich der Aufgabe und dem Ziel der Gesellschaft verpflichtet fühlt und die Satzung anerkennt.

2)

Freunde und Förderer der Aufgaben und Ziele der Gesellschaft können durch Vorstandsentscheidung als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Außerordentliche Mitglieder können auch Organisationen sein.

3)

Inländische und ausländische Ärzte/Ärztinnen können durch die Hauptversammlung als korrespondierende Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie sich bereits erfolgreich im Sinn der Ziele der Gesellschaft betätigt haben.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- den Tod eines Mitglieds
- Austritt. Dieser wird gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist am Ende eines Kalenderjahres erklärt.
- Ausschluss durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied in einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1)

Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht, Anträge an den Vorstand und an die Hauptversammlung zu stellen, soweit sie Aufgabe und Ziel der Gesellschaft betreffen.

2)

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben und das Ziel der Gesellschaft zu fördern und den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten.

3)

Vereinsbeiträge sind jeweils zum Anfang des Jahres zu zahlen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1) Vorstand und erweiterter Vorstand

2) Hauptversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1)

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft und fördert die Aufgaben und Ziele in jeder Weise, insbesondere die Koordinierung von Lehre und Forschung.

2)

Der Vorstand besteht aus Präsident, dem Vizepräsident, dem Schatzmeister und dem Generalsekretär, der auch gleichzeitig Schriftführer ist. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3)

Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach außen, im Verhinderungsfall ist jedes Mitglied des Vorstandes einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4)

Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten, geheimen Wahlgängen gewählt. Präsident und Vizepräsident werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt. Enthaltungen zählen nicht. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet bei mehreren Bewerbern eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Hat sich im ersten Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl gestellt, der nicht die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem der Kandidat, auf den die meisten Stimmen entfallen, gewählt ist. Bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt; ggfs. ist eine Stichwahl durchzuführen, schließlich entscheidet das Los.

5)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

6)

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten oder in dessen Auftrag durch den Generalsekretär mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch schriftlich erfolgen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Das Sitzungsprotokoll wird durch den Vorstand genehmigt. Nach Unterschrift durch den Präsidenten wird es allen Vorstandsmitgliedern zugänglich gemacht.

7)

Der Schatzmeister sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge und für eine geordnete Haushalts- und Buchführung. Er erstellt die der Hauptversammlung vorzulegende Jahresabrechnung. Der Schatzmeister kann gegen Beschlüsse, die Finanzfragen der Gesellschaft betreffen, mit aufschiebender Wirkung binnen drei Wochen nach Zustellung des Protokolls Einspruch erheben, wenn er bei der Beschlussfassung nicht anwesend war. In Finanzfragen sind Schatzmeister und Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident zeichnungsberechtigt. Der Vorstand

kann ein Vorstandsmitglied als Vertreter für den Schatzmeister beauftragen.

### **§ 8 Der erweiterte Vorstand**

1)

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und bis zu 5 Sektionssprechern als Beisitzer.

2)

Jeder Sektionssprecher hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle einer Verhinderung bei den Vorstandssitzungen vertritt. Die Sitzungen der Sektionen bzw. Arbeitsgruppen finden mindestens einmal jährlich statt.

3)

Die Kandidaten für die Sektionssprecher werden der Hauptversammlung vorgeschlagen. Sie können auch aus der Hauptversammlung benannt werden.

### **§ 9 Hauptversammlung**

1)

Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Hauptversammlung ein. Ort, Zeit und die Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vorher bekannt zu geben.

2)

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von 21 Tagen einberufen werden, wenn sie von mindestens 10 % der Mitglieder beantragt wird.

3) Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung sind insbesondere:

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresschlussberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrages der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder

- Beschlüsse über Aufnahme von korrespondierenden Mitgliedern
- Ausschluss eines Mitglieds auf Antrag des Vorstands
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

4)

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder die Beschlussfähigkeit der Versammlung herbeigeführt werden. Hierauf wird in der Einladung hingewiesen.

5)

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Satzungsänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

### **§ 10 Kassenprüfung**

1)

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Die Wahl der Kassenprüfer kann offen erfolgen. Gewählt sind die Bewerber mit den meisten Stimmen.

2)

Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten die Kassenprüfer der Hauptversammlung Bericht.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 18.06.2016